



GEMEINDE PREITENEGG

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9451 Preitenegg 5

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Homepage: www.preitenegg.at e-mail: preitenegg@ktn.gde.at



Zahl: 747-1/2010

Telefon: 04354-2311-12

e-mail: werner.dohr@ktn.gde.at

Auskünfte: Ing. Werner DOHR

Datum: 20.08.2010

Wahl des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeindejagden Preitenegg I, II, III, IV

KUNDMACHUNG

Über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Einspruchsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeindejagden Preitenegg I, II, III und IV am 03. Oktober 2010 liegt vom 23. August 2010 bis einschließlich 01. September 2010 täglich im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
Samstag und Sonntag keine Einsicht.

Diese Auflegung hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Wahl des Jagdverwaltungsbeirates nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

In das Wählerverzeichnis sind alle Eigentümer, der die jeweilige Gemeindejagd (GJ Preitenegg I, II, III, IV) bildenden Grundstücke (K-JG § 6 Abs. 1), die zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind, aufzunehmen.

Jeder Wahlberechtigte darf in das Wählerverzeichnis einer Gemeindejagd nur einmal eingetragen sein. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Grundstücksbesitzer der in der Gemeinde Preitenegg ein Grundstück besitzt und zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt ist, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich, mündlich oder telegrafisch Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. Die Einsprüche müssen im Gemeindeamt noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (01.09.2010) einlangen.

Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege anzuschließen.

Wird im Einspruch die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren

Einspruchwerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt, begeht gemäß § 98 des Kärntner Jagdgesetzes (K-JG) eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450,- Euro zu bestrafen.

Der Bürgermeister

Franz Kogler e.h.

Angeschlagen am 20.08.2010
Abgenommen am: _____